

**Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
1953/1999, zuletzt geändert 2013**

Auszug betr. Hlg. Abendmahl

Grundartikel

I.

¹Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist.

²Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens.

³Darum gilt in ihr die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben.

II.

¹Auf diesem Grunde sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand in einer Kirche verbunden, die gerufen ist, Jesus Christus einmütig zu bezeugen und seiner Sendung in die Welt gehorsam zu sein.

²In allen Gemeinden gelten die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

³In den Gemeinden lutherischen Bekenntnisstandes gelten die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers¹.

⁴In den Gemeinden reformierten Bekenntnisstandes gilt der Heidelberger Katechismus.

⁵In den Gemeinden unierten Bekenntnisstandes vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift in Verantwortung vor den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnissen der Reformation.

⁶In allen Gemeinden wird die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen² als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht.

III.

¹Die Evangelische Kirche von Westfalen achtet den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden und gewährt der Entfaltung ihres kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand freien Raum.

²Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer sich verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren. ³Der gelegentliche Dienst am Wort darf einem innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß berufenen Diener nicht deshalb verwehrt werden, weil er einen anderen als dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis angehört; er ist jedoch verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

⁴Die **Verwaltung der Sakramente** geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand.

⁵**In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum heiligen Abendmahl zugelassen.**

IV.

¹Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. ²Sie ruft ihre Glieder, in der Beugung unter Gottes Wort von ihrem Bekenntnis aus der Einheit der Kirche zu dienen und darum auch auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören.

¹ Wo die Konkordienformel bisher galt, bleibt sie bestehen.

² Nr. 2.

3In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen die folgende Ordnung:

Erster Teil Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche Einleitende Bestimmungen

Artikel 1¹

1Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. 2Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht. 3In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.

Artikel 14⁴

- (1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr⁵ vollendet hat, kann auf seinen schriftlichen Antrag in die evangelische Kirche aufgenommen werden.
- (2) 1Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Unterweisung im evangelischen Glauben. 2Die Aufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der **Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst**.

Artikel 15¹

- (1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen² seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen schriftlichen Antrag wieder in die evangelische Kirche aufgenommen werden.
- (2) 1Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist ein seelsorgliches Gespräch in der Regel mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und, falls erforderlich, eine Unterweisung im evangelischen Glauben. 2Die Wiederaufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der **Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst**.

Artikel 17

- (1) 1Die Gemeindeglieder sind gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Gebot und im Vertrauen auf seine Verheißung am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen und der **Einladung zum heiligen Abendmahl** zu folgen.

[...]

Artikel 36³

- (1)Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch **Teilnahme am heiligen Abendmahl** sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.

¹ Artikel 1 Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 durch das 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005.

⁴ Art. 14 neu gefasst durch das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 5. November 1999; Abs. 3 gestrichen durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002.

⁵ Siehe hierzu [Gesetz über die religiöse Kindererziehung \(Nr. 109\)](#).

¹ Art. 15 neu gefasst durch das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 5. November 1999; Abs. 2 geändert, Abs. 3 gestrichen durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002.

² Siehe [Kirchenaustrittsgesetz \(Nr. 108\)](#).

³ Artikel 36 Abs. 2 Sätze 2 und 3 neu gefasst durch das 42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002.

Artikel 56

Das Presbyterium hat folgende Aufgaben:

- a) Das Presbyterium wacht darüber, dass in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und **die Sakramente** recht verwaltet werden;
- b) es achtet darauf, dass der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;
- c) es ist darauf bedacht, dass der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Kirchengemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden;
- d) es sorgt für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend;
- e) es tröstet, ermahnt und warnt die Gemeindeglieder und geht insbesondere denen nach, die der Wortverkündigung und den **Abendmahlsfeiern fernbleiben**;
- f) es **übt kirchliche Zucht**;

[...]

Artikel 57

Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im Einzelnen:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) es beschließt über die **Zulassung zum heiligen Abendmahl**;

[...]

Artikel 75

(1) ¹Das Presbyterium soll die zum **heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder** möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung einladen. ²In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet. ³Die Gemeindeglieder können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. ⁴Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten. ⁵Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter.

[...]

Artikel 129

(1) Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

(2) Die Landessynode beginnt mit einem Gottesdienst, in welchem das **heilige Abendmahl gefeiert** wird.

[...]

II. Die Sakramente

Artikel 175

¹Die evangelische Kirche **feiert als Sakramente** die heilige Taufe und **das heilige Abendmahl**.

²**Die Sakramente** werden gemäß dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen verwaltet.

Artikel 176

(1) Die Kirche **verwaltet die Sakramente** durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.

(2) [...]

- (3) ¹Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die heilige Taufe vollziehen und **alle zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder das heilige Abendmahl reichen**.
²Die vollzogene Handlung ist der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden.

PATENAMT

B. Das heilige Abendmahl

Artikel 184

¹Das **heilige Abendmahl** wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. ²Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.

Artikel 185

- (1) Die **Zulassung zum Abendmahl** kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben.
- (2) Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Kirchengemeinde am **Abendmahl teilnehmen**.

Artikel 186

- (1) Das **Abendmahl** wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen **Abendmahlsgottesdienst** gefeiert.
- (2) ¹Das **Abendmahl** soll möglichst häufig gefeiert werden. ²An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine **Abendmahlsfeier** stattfinden.
- (3) ¹Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das **Abendmahl**, so wird die Feier im Hause gehalten. ²Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.

Artikel 187

¹Am Tage **vor der Abendmahlsfeier** oder am Tage der **Abendmahlsfeier** findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. ²Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.

Artikel 189²

- (1) Die evangelische Kirche bezeugt aus Gottes Wort, dass das Bekenntnis der Sünde von Gott geboten ist und unter seiner gnädigen Verheißung steht.
- (2) ¹Auf Grund der Vollmacht, die der Herr Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, und gemäß apostolischer Weisung wird dem Menschen, der seine Sünde bereut und bekennt und der zu einem neuen Leben im Gehorsam bereit ist, die Vergebung seiner Sünden im Namen Gottes zugesprochen (Beichte und Absolution). ²In dieser Vollmacht wird dem Menschen, der trotz Ermahnung und Warnung nicht von wissentlichen Sünden lassen will, der Zuspruch der Vergebung Gottes versagt.
- (3) ¹Die allgemeine Beichte findet im Zusammenhang mit einem **Abendmahlsgottesdienst** oder als selbstständiger Gottesdienst statt.
- ²Zur Einzelbeichte soll Gelegenheit gegeben werden. ³Einen Zwang zur Beichte gibt es nicht.
- [...]

² Artikel 189 Abs. 4 Satz 1 neu gefasst und Satz 2 geändert durch das 42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002.

Artikel 190¹

(1) ¹Zur Seelsorge in der Gemeinde gehört nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die geschwisterliche Zurechtweisung. ²Sie soll dazu dienen, ein Gemeindeglied zum Gehorsam des Glaubens, in die Gemeinschaft der Kirche und zu ihrer Ordnung zurückzuführen. ³Sie wird vom Presbyterium ausgeübt.

(2) ¹Wer der Gemeinde öffentliches Ärgernis gibt, soll auf Beschluss des Presbyteriums zunächst durch die Pfarrerin oder den Pfarrer ermahnt werden. ²Bleibt diese Ermahnung sowie eine weitere durch die Pfarrerin oder den Pfarrer und zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums fruchtlos, kann durch Beschluss des Presbyteriums ein **Ausschluss vom heiligen Abendmahl** erfolgen. ³Mit dem Ausschluss vom heiligen Abendmahl gehen die mit der **Zulassung zum heiligen Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte verloren**.

⁴Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn durch Wort oder Tat verächtlich macht oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.

(3) ¹Wird das Ärgernis behoben, wird das Gemeindeglied auf Antrag durch Beschluss des Presbyteriums **zum Abendmahl wieder zugelassen**. ²Damit gewinnt es die entzogenen Rechte wieder.

(4) ¹Das Gemeindeglied hat das Recht, gegen den **Beschluss** des Presbyteriums, **der es vom Abendmahl ausschließt** oder seinen Antrag auf Wiederezulassung ablehnt, Einspruch beim Kreissynodalvorstand zu erheben. ²Er entscheidet endgültig.

(5) ¹Der Beschluss des Presbyteriums gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. ²Verlegt das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen. ³Der Beschluss ist für das Presbyterium der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes bindend, solange der Anlass der Maßnahme nicht behoben worden ist.

Artikel 197³

(1) ¹Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. ²Er richtet sich nach der geltenden Agende.

(2) ¹Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. ²Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. ³Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.

(3) Zur Konfirmation **gehört die Feier des heiligen Abendmahls** im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.

(4) Die Konfirmation **berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl** und zur Übernahme des Patenamtes.

¹ Artikel 190 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 neu gefasst, Abs. 5 Satz 3 geändert durch das 42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002.

³ Artikel 197 neu gefasst durch das 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005.